



Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.
Kampala Office
7B Acacia Avenue
P.O. Box 647
Kampala / Republic of Uganda

tel: 00256 (0)41 259 611
fax: 00256 (0)41 255 495

Internet: <http://www.kas.de>
E-Mail: KAF@IMUL.COM

Kampala, 04.03.05

Uganda in der Übergangsphase vom Einparteiensystem zum Mehrparteiensystem

Ein Beitrag zur aktuellen Diskussion in Uganda

1. Zusammenfassung

Die derzeitige Verfassung von Uganda („The Constitution of the Republic of Uganda“) ist 1995 in Kraft getreten.

Im März 2003 beschlossen das „National Executive Committee of the Movement“ und im Mai 2003 die „National Conference of the Movement“ eine „Öffnung des politischen Raums“ und eine Änderung des politischen Systems Ugandas von einem Movement Political System (Einparteiensystem) zu einem Multi Party Political System (Mehrparteiensystem). Dieser Beschluss machte eine Neuregelung von Tatbeständen in der Verfassung Ugandas zu Fragen des politischen Systems sowie der Regierungsform und des verfassungsgemäßen Weges notwendig.

Im Februar 2001 wurde die „Constitutional Reform Commission“ (CRC) unter Leitung von Professor Fredrick Ssempebwa eingesetzt. Diese übergab die Ergebnisse ihrer Arbeit im Dezember 2003 der Regierung. Der vorgelegte Report wurde im März 2004 den Parlamentsabgeordneten präsentiert.

Das „Government White Paper“ beinhaltet die Vorschläge der Reformkommission und die entsprechenden Anmerkungen bzw. Änderungsvorschläge der Regierung, die erheblich weitergehend sind als die Kommissionsvorschläge.

Wesentliche Punkte der geplanten Verfassungsänderungen sind die Einführung eines Mehrparteiensystems, die Frage nach der gesetzgebenden Kompetenz der Regierung bzw. des Präsidenten, die Auflösung einer Pattsituation zwischen dem Präsidenten und dem Parlament, die Zahl der Abgeordneten im Parlaments und die Aufhebung der Beschränkung der Amtszeitbegrenzung auf 2 Amtsperioden für den Präsidenten.

Die Konrad-Adenauer-Stiftung hat in den vergangenen Monaten das Papier dezentral in allen Regionen Ugandas mit unterschiedlichen Partnern als Veranstalter diskutiert. Der AM hat aktiv an der Diskussion – auch in den Medien – teilgenommen.

Die Ergebnisse der Workshops mit der Uganda Law Society sind in das Gesetzgebungsverfahren eingeflossen.

2. Überblick

Das White Paper ist eine Stellungnahme der Regierung gegenüber dem Parlament zu den Reformvorschlägen der Constitutional Review Commission über eine Verfassungsreform der Ugandischen Verfassung von 1995. Es bildet die Diskussionsgrundlage über eine Verfassungsreform in den nächsten Wochen und Monaten.

Kurze Zusammenfassung der Kernpunkte:

2.1 Änderung des politischen Systems

Die Constitutional Review Commission (CRC) schlug vor, den Weg zu einem Mehrparteiensystem per Volksabstimmung (Referendum) nach Art. 74 zu gehen.

Die Regierung schlägt nun einen einfacheren Weg vor: Die betreffenden Verfassungsbestimmungen sollen vom Parlament dahingehend geändert werden, dass die nächsten allgemeinen Wahlen in einem Mehrparteiensystem durchgeführt werden. Diese und andere Verfassungsänderungen sollen dann in einem Referendum abschließend entschieden werden.

Die Regelungen über die unterschiedlichen politischen Systeme sollen in der Verfassung verankert bleiben.

Obwohl politische Parteien oder Organisationen eigene Kandidaten aufstellen werden, bleibt es Einzelbewerbern unbenommen, ebenfalls zu kandidieren.

Wer ein öffentliches Amt bekleidet oder einen militärischen Rang hat, muss vor einer Nominierung aus dem Amt ausscheiden.

2.2. Amtszeitbegrenzung des Präsidenten

Das 132 Seiten schwere Papier weist dem Parlament die Entscheidung über die Aufhebung der Amtszeitbegrenzung des Präsidenten (jetzt 2 Terms) zu. Die CRC hatte ein Referendum über diese Frage empfohlen.

Der Vice-President ist nicht automatisch Nachfolger des Präsidenten.

Als akademische Bildungsvoraussetzung für MP's und Präsident wird zumindest ‚A‘ – Level oder vergleichbarer Bildungsabschluss vorausgesetzt.

2.3. Föderalismus

Föderalismus wird in Luganda als „FEDERO“ bezeichnet. Jene Distrikte, die dies haben wollen, können eine „regionale Regierung“ erhalten. Das Paper steht daher in krassem Gegensatz zu den Wünschen des Buganda Kingdom, das für vollen föderalen Staatsaufbau wirbt.

In dieser Frage steckt Sprengstoff, denn Buganda ist mit dieser Regelung nicht einverstanden und die Muganda sind der größte Stamm (Tribe) in Uganda mit starker Bindung an den König (Kabaka). Der Konflikt ist vorprogrammiert. Auf diesem Hintergrund ist auch der Vorschlag zu sehen, dass das Parlament künftig die traditionellen oder kulturellen Führer mit 2/3. Mehrheit abberufen kann, wenn sie sich nicht so verhalten, wie es die Regierung gerne hätte.

In Gebieten, in denen es keine traditionellen oder kulturellen Führer gibt, wird es nur ein Regionalparlament (Council) geben, in den anderen Gebieten, so z. B. in Buganda wird es zwei Regionalparlamente geben, eines zuständig für Politik und Verwaltung, das andere für kulturelle Repräsentation, also mehr oder weniger lediglich folkloristisch.

2.4. Die 9.000 sq miles - Frage

Buganda Kingdom verlangt von der Regierung die Rückgabe von 9.000 sq miles Land. Dies soll unter der Kontrolle des District Land Boards bleiben und nicht zurückgegeben werden.

2.5. Die Kampala – Frage

Kampala, heute im Buganda Kingdom gelegen, soll unmittelbares nationales Territorium unter der direkten Herrschaft der Zentralregierung werden. Kampala soll einen Sonderstatus erhalten und die Grenzen werden neu festgelegt. Es wird eine Mengo Municipality geschaffen und dem Wakiso Distrikt angegliedert.

2.6. Das Parlament

- Die Anzahl an Abgeordneten im nationalen Parlament bleibt bei 305 und wird nicht auf 120 verringert.
- Die bisherigen Sonderinteressengruppen wie jeweils eine weibliche Abgeordnete per Distrikt, die Abgeordneten der UPDF (Armee) sowie die Repräsentanten der Jugend, der Arbeiter und der Behinderten bleiben.
- Die Anzahl der Wahlkreise wird nicht verringert.
- Die Armee kann weiter bei Wahlen in den Stimmbezirken (zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung) eingesetzt werden und nicht wie von der CRC gefordert, in ihrer Präsenz von den Wahllokalen ausgeschlossen sein und auch nicht im Parlament mit eigenen Abgeordneten vertreten sein.

2.7. Wahlen

Der Präsident, die Abgeordneten des nationalen Parlaments und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke (Local Council V) sollen künftig an einem Tag in geheimer Wahl gewählt werden. Es soll geprüft werden, ob das Wahlverfahren auf örtlicher Ebene (LC I und LC II) nicht durch offene Abstimmung vereinfacht werden kann.

2.8. Chief Administrative Officers (CAOs)

Sie sind die Finanzverantwortlichen in den Distrikten. Sie sollen künftig nicht mehr dem Bezirksrat (District Council sondern der Zentralregierung verantwortlich sein, die beruft und disziplinarisch vorgeht.)

2.9. Doppelte Staatsbürgerschaft

Eine doppelte Staatsbürgerschaft ist künftig erlaubt. Jedoch strategisch wichtige Ämter sollen nicht mit Personen mit doppelter Staatsbürgerschaft besetzt werden.

2.10. Todesstrafe

Die Todesstrafe bleibt zwingend vorgeschrieben für

- Mord
- Schwerem Raub
- Entführung mit Tötungsabsicht und
- Vergewaltigung Minderjähriger unter 15 Jahren

2.11. Inspector General of Government (IGG)

Das Amt des Inspector General of Government (IGG) soll neu zugeschnitten und um folgende Funktionen erweitert werden:

- Korruptionsbekämpfung
- Amtsmissbrauch und
- Durchsetzung des Leadership Code.

2.12. Sondergerichtshof für Korruptionsfälle

Die Einrichtung eines Sondergerichtshofes für Korruption wird ebenfalls vorgeschlagen.

2.13. Enteignungsrecht für Land

Die Regierung will das Recht erhalten, Land für Entwicklungszwecke zwangsenteignen zu können.

2.14. Premierminister/Minister

Der Vorschlag, den Premier Minister und die übrigen Minister zu Abgeordneten kraft Amtes ohne Stimmrecht zu machen, wurde zurückgewiesen.

2.15. Quorum im Parlament

Der Vorschlag, das Quorum im Parlament von 1/3 auf 50 Prozent anzuheben, wurde abgelehnt. Das Parlament soll über seine Geschäftsordnung entscheiden.

2.16. Swahili

Swahili wird zur 2. offiziellen Landessprache neben Englisch erklärt und Französisch als 2. Fremdsprache in den Schulen unterrichtet.

2.17. Artikel 1 der Verfassung

Artikel 1 der Verfassung soll dahingehend ergänzt werden, dass ein Referendum, gleich unter welcher Verfassungsbestimmung abgehalten, absolute Bindungswirkung für und gegen Jedermann haben soll. (Anmerkung: Knebelung des Parlaments durch Manipulation der einfachen ungebildeten Bevölkerung).

2.18. Homosexuelle Ehe

Homosexuelle Ehen bleiben verboten.

2.19. Protokoll

Der Präsident ist Nummer 1, gefolgt vom Vizepräsidenten, dem Parlamentspräsidenten, dem Chief Justice, dem Vizepräsidenten des Parlaments, dem Premierminister, dem stellvertretenden Chief Justice und dem Oppositionsführer.

2.20. Das Verfassungsgericht

Als Folge einer Vielzahl von Fällen, in denen das Verfassungsgericht gegen das Parlament entschieden hat, sollen dessen Kompetenzen begrenzt werden. Es soll nicht mehr das Recht haben, Rechtsakte des Parlaments oder Gesetze für verfassungswidrig und mithin null und nichtig zu erklären, wenn das Gesetz verbraucht, aufgehoben, abgelaufen oder seinen Zweck am Tage der Urteilsverkündung bereits erfüllt hat.

2.21. Misstrauensvotum

Es bleibt bei der bisherigen Regelung des Art. 118 der Verfassung. Allerdings mache die bisherige Regelung das Parlament zu „Richtern in eigener Sache“

2.22. Pattsituation zwischen Präsident und Parlament

In dieser Pattsituation hat der Präsident das Recht, das Parlament aufzulösen, aber das Amt des Präsidenten wird ebenfalls vakant. Es soll Neuwahlen sowohl für das Parlament als auch für das Amt des Präsidenten geben.

Die folgende Synopse wurde von Frau Rechtsreferendarin Gitte Schwarzer zusammengestellt.

Wolfgang Hilberer, Auslandsmitarbeiter in Uganda

GOVERNMENT WHITE PAPER

- SYNOPSE -

	<u>Empfehlungen der Constitutional Reform Commission</u>	<u>Reaktionen/ Empfehlungen der Regierung</u>
DAS POLITISCHES SYSTEM UND GOOD GOVERNANCE		
Einfuehrung des Mehrparteiensystems , Art. 74 (2) der Verfassung (White Paper, p. 14)	Einfuehrung des Mehrparteiensystems durch das Verfahren nach Art. 74 (2) der Verfassung (Petition der District Council und Resolution des Parlaments mit 2/3 Mehrheit).	Einfuehrung des Mehrparteiensystems durch Aenderung von Art. 74 der Verfassung (2/3 Mehrheit des Parlaments und ein Referendum).
Politische Organisationen / Parteien , Art. 71 und 72 der Verfassung (White Paper, p. 98)		Eine politische Partei wird nur dann als solche anerkannt, wenn sie verfassungsgemaess und registriert ist. Unabhaengige Kandidaturen sind moeglich.
DAS VERHAELTNIS ZWISCHEN EXEKUTIVE UND PARLAMENT		
Legislative Kompetenz des Praesidenten (White Paper, p. 17)	Die in der Verfassung festgelegte Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Legislative soll beibehalten werden.	Der Praesident soll begrenzte legislative Kompetenz in den Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> - Investitionen - Umwelt - oeffentliche Gesundheit - historische/ archaeologische Staetten durch ein Parlamentsgesetz nach Art. 79 (2) der Verf. erhalten.
Prime Minister	Einfuehrung des Amtes des Prime Ministers.	Empfehlung wird akzeptiert.

(White Paper, p. 19)		
Pattsituation zwischen Praesident und Parlament (White Paper, p. 23)	Referendum, je nach Ergebnis soll der Praesident zuruecktreten oder das Parlament aufgeloeset werden.	Der Praesident soll das Parlament aufloesen und Neuwahlen sowohl fuer das Parlament als auch fuer das Praesidentenamt anordnen; Einfuehrung eines entsprechenden Art. 96 a der Verfassung.
DAS PARLAMENT		
Anzahl der Abgeordneten im Parlament (White Paper, p. 26)	Reduzierung der Zahl der Abgeordneten auf 120.	Eine Reduzierung der Zahl der Abgeordneten ist nicht erforderlich.
Art. 78 (1) (c) der Verfassung (White Paper, p. 29)	Die festgelegte Vertretung im Parlament der Armee, Jugend und Arbeiter soll abgeschafft werden.	Empfehlung wird abgelehnt. Insbesondere die Repraesentation der Armee ist aus Sicherheitsgruenden notwendig.
Trennung von Abgeordnetenmandat und Ministeramt (White Paper, p. 29)	Bei Antritt eines Ministeramts soll das Abgeordnetenmandat aufgegeben werden.	Empfehlung wird abgelehnt.
Quorum (White Paper, p. 30)	Die Abstimmungsmehrheit soll auf 50% erhoeht werden (derzeit 1/3, Art. 88 der Verf.).	Empfehlung wird abgelehnt.
Geheime Abstimmungen (White Paper, p. 30)	Ein System geheimer Abstimmung soll eingefuehrt werden.	Empfehlung wird abgelehnt. Abgesehen von Wahlen sollen alle Abstimmungen offen durchgefuehrt werden.
WAHLEN		
Wahlgesetze (White Paper, p. 32)	Wahlgesetze muessen mindestens 6 Monate vor der Wahl verabschiedet werden.	Empfehlung wird abgelehnt.
Wahlkommission (White Paper, p. 32)	Der Vorsitzende und zumindest ein Mitglied der Wahlkommission soll die Qualifikation zum Richteramt am High Court besitzen.	Empfehlung wird abgelehnt.

Unabhaengigkeit und Funktion der Wahlkommission (White Paper, p. 34)	Die Wahlkommission soll ihre Vorschläge zur Wahlgesetzgebung direkt dem Parlament unterbreiten. Die Wahlkommission soll die Registrierung und Ueberwachung der politischen Parteien wahrnehmen.	Die Wahlkommission soll ihre Vorschläge zur Wahlgesetzgebung durch die entsprechenden Minister einbringen. Der Registrar General nimmt die Registrierung und Ueberwachung der politischen Parteien wahr.
Gleichzeitige Wahl von Praesident und Parlament (White Paper, p. 36)	Die Praesidentschafts- und Parlamentswahlen sollen gleichzeitig abgehalten werden.	Empfehlung wird akzeptiert.
Einsatz der Armee zur Sicherung des Ablaufs der Wahlen (White Paper, p. 37)	Die Armee soll zur Sicherung des Ablaufs der Wahlen nicht eingesetzt werden.	Empfehlung wird abgelehnt.
Geheime Wahlen (White Paper, p. 37)	In allen Wahlen soll die Abstimmung geheim stattfinden.	Grundsatzliche Zustimmung. Aus Kostengruenden soll die Wahl zu den Local Councils I und II offen stattfinden.
Vizepraesident (White Paper, p. 38)	Der Vizepraesident soll gleichzeitig mit dem Praesidenten als „running mate“ gewaehlt werden.	Empfehlung wird abgelehnt. Der Praesident koennte den Vizepraesidenten nicht entlassen; Art. 109 der Verfassung regelt den Eintritt des Vizepraesidenten in das Amt des Praesidenten gerade nicht als „running mate“.
Anzahl der Amtszeiten des Praesidenten (White Paper, p. 40)	Eine Entscheidung ueber die Begrenzung der Amtszeiten des Praesidenten soll im Wege eines <u>Referendums</u> gefaellt werden.	Eine Entscheidung ueber die Begrenzung der Amtszeiten des Praesidenten soll durch eine <u>Parlamentsentscheidung</u> gefaellt werden.
LOCAL GOVERNMENT		
Autonomie des Local Governments staerken (White Paper, p. 43)	Das den Local Governments frei zur Verfuegung stehende Budget soll erhoehrt werden.	Empfehlung wird beruecksichtigt, soweit das nationale Budget dies zulaesst.
Einrichtung Regional	Zwei oder mehr Districts	Empfehlung wird grundsatzlich

<p>Governments (White Paper, p. 46, 54)</p>	<p>koennen ein Regional Government bilden und eine demokratische „Verfassung der Region“ beschliessen.</p>	<p>akzeptiert. Regional Governments soll ein unabhangiges Budget gewahrt werden, sie sollen Grundsteuer/Steuerzuschlaege erheben duerfen, sie sollen keine eigene Verfassung festlegen, im Rahmen ihrer Gerichtsbarkeit soll Gesetzgebungskompetenz gewahrt werden, es sollen folgende Funktionen uebernommen werden (u.a.):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausbildung - Strassen - Gesundheit - Ueberwachung der Landwirtschaft - Forst - Kultur - Lokale Sprachen und Handwerk - Wasser - Sanitaer
<p>Einrichtung Regional Councils (White Paper, p. 49)</p>		<p>In Regionen <u>ohne</u> „traditional/cultural leader“ soll ein „Political and Administrative Council“ (Art. 178 der Verf.) eingerichtet werden. In Regionen <u>mit</u> „traditional/cultural leader“ sollen entweder zwei Regional Councils eingerichtet werden („Political and Administrative Council“, Art. 178 der Verf., und „Cultural Council“, Art. 246 der Verf.) oder nur ein „Political and Administrative Council“, Art. 178 der Verfassung.</p>
<p>Abberufung von „traditional/ cultural leaders“ (White Paper, p. 53)</p>		<p>Regelung in Art. 246 der Verfassung. Vorgeschalgenes Verfahren: Petition des Kabinetts an das Parlament, Entscheidung des Parlaments mit 2/3 Mehrheit.</p>

MENSCHENRECHTE UND DIE UGANDA HUMAN RIGHTS COMMISSION

<p>Freilassung gegen Kaution (White Paper, p. 59)</p>	<p>Die Entscheidung ueber die Freilassung gegen Kaution obliegt den Gerichten (Art. 23 (6) (a) der Verf.). Die in der Untersuchungshaft zu verbringende Zeit bevor ein Antrag auf Freilassung gegen Kaution gestellt werden kann, soll von 120 auf 60, bzw. 360 auf 180 Tage gekuerzt werden (Art. 23 (6) (b, c) der Verf.).</p>	<p>Empfehlung wird akzeptiert.</p>
<p>Grundschulausbildung (White Paper, p. 60)</p>	<p>Jedes Kind hat ein Recht auf freie Grundschulausbildung. Die Verantwortung hierfuer traegt der Staat.</p>	<p>Art. 34 (2) der Verfassung soll beibehalten werden: die Grundschulausbildung liegt in der Verantwortung des Staates und der Eltern.</p>

DIE STAATSBUERGERSCHAFT

<p>Doppelte Staatsbuergerschaft (White Paper, p. 63)</p>	<p>Die doppelte Staatsbuergerschaft soll zugelassen werden.</p>	<p>Empfehlung wird akzeptiert.</p>
---	---	------------------------------------

DER SCHUTZ DES KINDES

<p>Volljaehrigkeit (White Paper, p. 65)</p>	<p>Hinsichtlich eines Arbeitsverhaeltnisses bleibt die Volljaehrigkeit bei 16 Jahren. Hinsichtlich der Einwilligung in Geschlechtsverkehr bleibt die Volljaehrigkeit bei 18 Jahren.</p>	<p>Die Empfehlungen werden akzeptiert.</p>
--	---	--

DIE TODESSTRAFE

<p>Todesstrafe (White Paper, p. 66)</p>	<p>Die Todesstrafe bleibt bestehen. Sie ist obligatorisch bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mord - schwerem Raub - Entfuehrung mit Tötungsabsicht 	<p>Empfehlung wird akzeptiert.</p>
--	--	------------------------------------

	- Sexualvergehen an Minderjaehrigen unter 15 Jahren.	
Ausfuehrung der Todesstrafe (White Paper, p. 66)	Der Tod durch den Strang soll durch eine schnellere Toetungsmethode ersetzt werden.	Empfehlung wird akzeptiert.
DIE VERFASSUNGSORGANE		
Inspectorate Government (White Paper, p. 67, 68, 119)	Das Inspectorate Government soll beibehalten werden.	Empfehlung wird akzeptiert. Zusaetzlich soll ein jeweils eigenes Gericht fuer Korruption und Terrorismus geschaffen werden.
GRUNDSTUECKSRECHTE, STREIBEILEGUNG UND ENTEIGNUNG		
National Land Policy (White Paper, p. 78)	Eine National Land Policy soll verabschiedet werden.	Empfehlung wird akzeptiert.
Festlegung der Pacht (White Paper, p. 78)	Der Eigentuemer soll ueber die Hoehe der Pacht entscheiden koennen; Streibeilegung durch das District Land Board.	Empfehlung wird abgelehnt. Die Hoehe der Pacht soll durch das Land Board mit Zustimmung des Ministers bestimmt werden.
Traditionelle Institutionen und Clans (White Paper, p. 78)	Traditionelle Institutionen und Clans mit Verbindungen zu einem Land sollen dieses uebernehmen und /oder bei der Verwaltung und Zuerkennung beraten.	Empfehlung wird abgelehnt. Das District Land Board soll weiterhin fuer die Verwaltung des Landes zustaendig sein.
Enteignung (White Paper, p. 61)	Enteignungen sollen nur im Rahmen des Art. 26 (2) (a) der Verf. zulaessig sein.	Enteignungen sollen auch fuer „Investitionen“ moeglich sein.
DIE JUDIKATIVE		
Qualifikation von Richtern, Art. 143 der Verfassung		Die Anzal der Jahre, die ein Jurist praktiziert haben muss, bevor er ein Richteramt uebernehmen kann, soll fuer das

(White Paper, p. 108)		Richteramt am Supreme Court von 15 auf 10, fuer das Richteramt am High Court von 10 auf 7 Jahre gekuerzt werden.
Rechtsprechung des Constitutional Court hinsichtlich parlamentarischen Handelns (White Paper, p. 106)		Der Constitutional Court soll parlamentarisches Handeln, das bereits aufgehoben, zeitlich abgelaufen oder dessen Wirkung zum Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung bereits voll eingetreten ist, nicht fuer verfassungswidrig erklaren duerfen (neuer Artikel 3a der Verfassung).
Rechtsprechung des Constitutional Court hinsichtlich parlamentarischen Handelns (White Paper, p. 106)		Alle Handlungen, die auf Grundlage einer parlamentarischen Handlung durchgefuehrt wurden, sind auch dann als rechtmassig zu betrachten, wenn die parlamentarische Handlung im nachhinein als verfassungswidrig erklart wird (neuer Art. 3b der Verfassung).
ZUGANG ZU GERICHTEN UND EFFEKTIVITAET DER GERICHTE		
„Public Defender“, Rechtshilfe (White Paper, p. 80)	Einrichtung eines „Public Defender“ oder eines Rechtshilfesystems, das mittellosen Buergern Rechtshilfe leistet.	Empfehlung wird akzeptiert; allerdings bestehen bereits hinreichende Systeme.
KULTURELLE EINRICHTUNGEN		
Stiftung fuer traditionelle und kulturelle Institutionen (White Paper, p. 84)	Die Regierung soll zur Erhaltung der traditionellen und kulturellen Institutionen eine Stiftung einrichten.	Empfehlung wird akzeptiert.
Rueckgabe von Eigentum (White Paper, p. 84)	Traditionellen Institutionen soll ihr Eigentum zurueckgegeben werden.	Empfehlung wird grundsatzlich akzeptiert. Land bleibt jedoch unter der Verwaltung des District Land Board (Art. 241 der Verf.).

SPRACHE		
Kiswahili (White Paper, p. 86)	Kiswahili soll in der Schule gelehrt und als Verkehrssprache etabliert werden.	Empfehlung wird akzeptiert. Kiswahili sollte als zweite offizielle Landessprache eingefuehrt werden.
DIE SOUVERAENITAET DES VOLKES		
Referendum (White Paper, p. 91 and 125)		Art. 255 der Verfassung soll neu formuliert werden: danach sollen alle Buerger das Recht erhalten in jeder Angelegenheit ein Referendum zu fordern; das gleiche Recht obliegt der Regierung in jeder strittigen Angelegenheit. Art. 1 der Verfassung soll dahingehend geaendert werden, dass jedes Referendum Bindungswirkung fuer alle Staatsorgane, Personen und Organisationen hat.